

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 9

Berlin, den 23. Oktober

2002

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenordnung) vom 22. Mai 1997 vom 13. August 2002	154
II. Bekanntmachungen		
	Beschluss über die Änderung der Satzung des Domstifts Brandenburg vom 1. April 1946 vom 30. August 2002	155
	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Domstifts Brandenburg	156
	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2003	158
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarstelle für Jugendarbeit, Kirchenkreis Pankow	158
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	158
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	159
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	160
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	161
	Ausschreibung von Beauftragten-Stellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Neukölln und Berlin Steglitz-Zehlendorf	162
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	162
	Stellenangebot	162
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Angebot der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über 100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2003	163

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenordnung) vom 22. Mai 1997

Vom 13. August 2002

Die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenordnung) vom 22. Mai 1997 (KABl. S. 127, geändert zum 01.01.2002 durch Beschluss des Konsistoriums vom 15.02.2001 (KABl. S. 55)), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt IV. werden die Worte „für Dienstgänge“ gestrichen.
2. Nach IV. Nr. 3 wird Folgendes ergänzt:
„4. Für die Kostenerstattung einer BahnCard gilt:
Voraussetzung für die Erstattung der Kosten einer BahnCard 2. Klasse ist die Durchführung einer Kostenvergleichsrechnung und die Errechnung einer Kostenersparnis für den Dienstherrn.
a) Auf Antrag kann der oder dem Dienstreisenden eine Zusage zur Erstattung der Kosten der BahnCard bei einem dienstlichen Interesse an der Anschaffung einer BahnCard erteilt werden. Die oder der Dienstreisende trägt einen Eigenanteil beim Erwerb der BahnCard. Für bis zum 15.12.2002 erworbene BahnCards beträgt der Eigenanteil 20,- €; ab dem 16.12.2002 beträgt der Eigenanteil 9,- €. Die Zusage der Erstattung der Kosten der BahnCard, abzüglich des Eigenanteils, mit der ersten durchgeführten dienstlichen Bahnfahrt erfolgt durch die Reisekostenstelle. Voraussetzung ist eine von der oder dem fachlich Vorgesetzten und dem Dienstreisenden unterzeichnete Aufstellung

- über die voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten anfallenden dienstlichen Bahnfahrten. Die Reisekostenstelle stellt dann eine Berechnung der voraussichtlich anfallenden Kosten mit und ohne BahnCard an. Ergibt die Berechnung eine Kostenersparnis für den Dienstherrn bei der Anschaffung der BahnCard, kann die Reisekostenstelle, nach Maßgabe der Haushaltsmittel, die Erstattungszusage erteilen. Ergibt die Berechnung, dass keine Kostenersparnis oder nur eine geringe Ersparnis (unter 50,- €) eintritt, kann keine Erstattungszusage gegeben werden. Bei der Aufstellung der voraussichtlich anfallenden dienstlichen Bahnfahrten können die in den vergangenen Monaten durchgeführten Dienstreisen zum Vergleich herangezogen werden.
- b) Für BahnCards, die aus überwiegend privatem Interesse erworben wurden, kann der oder dem Dienstreisenden bei dem dienstlichen Einsatz der BahnCard die entstandene Ersparnis aus der Reduzierung des Fahrpreises auf Antrag auf die Kosten der BahnCard erstattet werden. Voraussetzung ist auch hier die Durchführung einer Kostenvergleichsrechnung für den Geltungszeitraum der BahnCard. Ergibt die Berechnung, dass die Nutzung der BahnCard nicht wirtschaftlicher ist, kann keine Kostenerstattung, auch keine anteilige, vorgenommen werden. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine anteilige Erstattung mehrmals möglich, allerdings nur insgesamt bis zu einem Betrag von 85 % der Kosten der BahnCard.“

Berlin, den 13. August 2002

Konsistorium

Dr. R u n g e

II. Bekanntmachungen

Beschluss über die Änderung der Satzung des Domstifts Brandenburg vom 1. April 1946

Vom 30. August 2002

Die Kirchenleitung hat folgende Änderungen beschlossen:

1. In der Überschrift wird das Wort „Satzungen“ durch „Satzung“ ersetzt.
2. Im § 1 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 - „(2) Organe des Domstifts sind
 - das Domkapitel,
 - die Kuratorin oder der Kurator.“
3. In § 1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
 - „(3) Das Domkapitel führt die Aufsicht über die Kuratorin oder den Kurator und berät die Richtlinien der Geschäftsführung mit ihr oder mit ihm.
 - (4) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.“
4. Der bisherige Absatz 3 von § 1 wird Absatz 5. Das Wort „Stift“ wird durch „Domstift“ ersetzt, die Worte „Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg“ werden durch „Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
5. In § 2 wird das Wort „Stifts“ ersetzt durch „Domstifts“.
6. In § 2 Buchstabe a) wird vor „Dominsel“ das Wort „Brandenburger“ eingefügt. Das Wort „Brandenburger“ vor dem Wort „Domes“ wird gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Dominsel“ entfällt.
7. Bei Buchstabe b) werden die Worte „die Vorbildung“ durch „Bildung“ und „sowie“ durch „und“ ersetzt.
8. Bei Buchstabe c) wird nach dem Wort „Kunst“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Kirchenmusik“ eingefügt „und der kirchlichen Einrichtungen am Dom, insbesondere des Dommuseums, des Domstiftsarchivs und der Bibliothek durch die Organe des Domstifts und“. Außerdem werden die Worte „der zuständige Bischof“ ersetzt durch „die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“.
9. Es wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 - „d) die Förderung von kirchlichen Schulen und sozialdiakonischen Einrichtungen,“
10. Aus Buchstabe d) alt wird Buchstabe e) neu.
11. In § 3 werden die Worte „Der zuständige Bischof“ ersetzt durch „Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“.
12. § 4 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:
 - „(1) Das Domkapitel besteht aus der Domdechantin oder dem Domdechanten und den Domherrinnen und Domherren.“
13. In § 4 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:
 - „Die Domdechantin oder der Domdechant ist Pfarrerin oder Pfarrer.“

Satz 2 beginnt mit „Sie oder er“ statt bisher mit „Er“, die Worte „der Provinz Brandenburg“ werden gestrichen; im letzten Halbsatz wird vor dem Wort „sein“ eingefügt „ihr oder“. Außerdem wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

 - „Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 kann auch die Bischöfin oder der Bischof mit dem Amt der Domdechantin oder des Domdechanten betraut werden.“
14. In § 4 Absatz 3 werden vor „Domherren“ die Worte „Domherrinnen oder“ eingefügt.
15. In § 4 Absatz 3 erhält Buchstabe a) folgende Neufassung:
 - „a) die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars beim Domstift Brandenburg als residierende Domherrin oder residierender Domherr,“
16. In § 4 Absatz 3 wird bei Buchstabe b) das Wort „Geistliche“ ersetzt durch „Pfarrerinnen oder Pfarrer“ und die Worte „des zuständigen Bischofs“ werden ersetzt durch „der Bischöfin oder des Bischofs“. Die Worte „der Provinz Brandenburg“ werden gestrichen.
17. In § 4 Absatz 3 wird bei Buchstabe c) das Zahlwort „vier“ ausgeschrieben. Die Worte „Geistliche und Laien“ werden ersetzt durch das Wort „Persönlichkeiten“. Die Worte „der Provinz Brandenburg“ werden gestrichen. Vor dem Wort „Ehrendomherren“ werden die Worte „Ehrendomherrinnen oder“ eingefügt.
18. In § 4 Absatz 4 werden in Satz 1 vor dem Wort „Domherren“ die Worte „Domherrinnen oder“ eingefügt. Die Worte „der Kirchenkreise Brandenburg-Stadt oder Brandenburg-Dom“ werden ersetzt durch „des Kirchenkreises Brandenburg“. Außerdem werden die Worte „ihren Sitz in Brandenburg haben“ ersetzt durch „mit der Stadt Brandenburg in Verbindung stehen“. Vor dem Schlusspunkt des Satzes werden die Worte „residierende Domherrinnen oder residierende Domherren“ in Klammern eingefügt.
19. In § 4 erhält Absatz 5 folgende Neufassung:
 - „(5) Für die Leitung und Verwaltung des Domstifts wählt die Kirchenleitung nach Anhörung des Domkapitels die Kuratorin oder den Kurator. Ihre oder seine Bestellung erfolgt auf Widerruf. Die Kuratorin oder der Kurator nimmt an den Sitzungen des Domkapitels mit beratender Stimme teil; im Einzelfall kann das Domkapitel ohne sie oder ihn tagen.“
20. In § 4 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:
 - „Sofern die Kuratorin oder der Kurator nicht aus einem anderen Amt Einkünfte in der Höhe einer Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bezieht, kann sie oder er aus den Erträgen des Domstifts besoldet werden.“

In Satz 2 werden die Worte „Die Ehrendomherren erhalten“ ersetzt durch „Die Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren können“, das Wort „erhalten“ rückt an das Ende dieses Satzes. Außerdem wird „Aufwandsentschädigung“ ersetzt durch „Aufwandsentschädigungen“.
21. In § 5 wird in Satz 1 vor „Der Domdechant“ eingefügt „Die Domdechantin oder“ und der Artikel „Der“ wird nunmehr mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben. In Satz 2 wird das Wort „Er“ ersetzt durch „Sie oder er“, vor „den Direktor“ werden die Worte „die Direktorin oder“ eingefügt. Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
22. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „alljährlich“ ersetzt durch „jährlich“, vor „der Bischof“ werden die Worte „die Bischöfin oder“ eingefügt und das Wort „abhält“ wird durch „leitet“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „der im Anschluß daran stattfindenden“ ersetzt durch das Wort „dieser“; vor „seinem Vorsitz“ werden die Worte „ihrem oder“, vor „ein Vertreter“ die Worte „eine Vertreterin oder“, vor „der Domdechant“ die Worte „die Domdechantin oder“, vor „der Kurator“ die Worte „die Kuratorin oder“ und vor „der Direktor“ die Worte „die Direktorin oder“ eingefügt; das Wort „Geschäftsführung“ wird durch „Tätigkeit“ ersetzt.
23. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden vor „des Domdechanten“ die Worte „der Domdechantin oder“ eingefügt. In Satz 2 werden vor „Der Domdechant“ die Worte Die Domdechantin oder“ eingefügt, der Artikel „Der“ wird nunmehr mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben; nach „das Konsistorium“ wird eingefügt „die Kuratorin oder der Kurator“.
24. In § 6 Absatz 3 werden vor „Der Bischof“ die Worte „Die Bischöfin oder“ eingefügt, der Artikel „Der“ wird nunmehr mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben.
25. In § 6 Absatz 4 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 - „Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.“
26. In § 7 wird vor Satz 1 ein neuer Satz folgenden Wortlauts eingefügt:

„Die Zeichnungsberechtigung für das Domstift liegt bei der Kuratorin oder bei dem Kurator.“

In Satz 2 (nach neuer Zählung) wird das Wort „Domkapitels“ ersetzt durch „Domstifts“, die Worte „von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter“ werden gestrichen und vor „dem Kurator“ werden die Worte „der Kuratorin oder“ eingefügt.

Der so geänderte Text wird § 7 Absatz 1.

27. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Kuratorin oder der Kurator kann gemeinsam mit der Domdechantin oder dem Domdechanten weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Zeichnungsberechtigung erteilen.“

28. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „Der Kurator führt die Verwaltung“ durch die Worte „Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift“ ersetzt.

29. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach „unterliegen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

30. In § 8 Absatz 2 erhält Buchstabe a) folgende Neufassung:

„a) die Feststellung des Haushaltsplans oder Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Entlastung der Kuratorin oder des Kurators bezüglich der Jahresrechnung.“

31. Bei Buchstabe d) werden die Worte „Entäußerung und“ gestrichen. Nach dem Wort „Veränderung“ werden die Worte „und ständige Ausleihe“ eingefügt.

32. Bei Buchstabe f) werden vor „Beamten“ die Worte „Beamtinnen oder“ eingefügt. Statt des Punktes am Ende wird ein Komma gesetzt.

33. Neu angefügt wird Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut:

„g) die Regelung der Vertretung der Kuratorin oder des Kurators im Verhinderungsfall; die Kirchenleitung ist darüber zu informieren.“

34. § 9 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die in § 8 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und f) der Beschlussfassung durch das Domkapitel vorbehaltenen Entschlüssen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Konsistorium. Das Konsistorium erhält die Berichte der Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach ihrer Erstellung zur Kenntnis.“

35. In § 9 Absatz 2 werden die Worte „Entäußerung und Veränderung“ ersetzt durch „Veränderung und ständige Ausleihe“; die Worte „die Provinzialverwaltung (Artikel V Absatz 2 der V. L. über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden vom 9. Februar 1946)“ werden ersetzt durch „das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg“.

36. In § 10 wird hinter „1946“ eine Fußnote mit dem Text „*) Dieses Datum bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Satzung.“ eingefügt. Der bisherige § 10 wird Absatz 1 von § 10.

37. In § 10 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Domkapitel.“

Berlin, den 30. August 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Domstifts Brandenburg

Nachfolgend wird der Wortlaut der Satzung des Domstifts Brandenburg in der ab 30. August 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. September 2002

Konsistorium

Dr. R u n g e

Satzung des Domstifts Brandenburg in der Fassung vom 30. August 2002

§ 1

(1) Das Domstift Brandenburg ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und seit jeher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Brandenburg.

(2) Organe des Domstifts sind

- das Domkapitel,
- die Kuratorin oder der Kurator.

(3) Das Domkapitel führt die Aufsicht über die Kuratorin oder den Kurator und berät die Richtlinien der Geschäftsführung mit ihr oder mit ihm.

(4) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Domstift untersteht der Aufsicht des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 2

Zweck des Domstifts ist:

- a) die Pflege des Gottesdienstes auf der Brandenburger Dominsel, sowie die Unterhaltung des Domes mit seinen Domkurien und sonstigen Nebengebäuden, insbesondere der ehemaligen Ritterakademie,
- b) Bildung und Schulung kirchlicher Kräfte für das geistliche Amt und für andere kirchliche Aufgaben,
- c) die Förderung der theologischen Wissenschaft, der kirchlichen Kunst, der Kirchenmusik und der kirchlichen Einrichtungen am Dom, insbesondere des Dommuseums, des Domstiftsarchivs und der Bibliothek durch die Organe des Domstifts und durch Mitglieder des Domkapitels sowie durch Personen, die die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg dem Domstift zur Erfüllung derartiger Aufgaben zuweist,
- d) die Förderung von kirchlichen Schulen und sozialdiakonischen Einrichtungen,
- e) die Erfüllung anderer kirchlicher Aufgaben, die dem Domstift von der Kirchenleitung oder durch die Verfassung der Kirche übertragen werden.

§ 3

Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das Recht, im Dom jederzeit zu predigen und Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 4

(1) Das Domkapitel besteht aus der Domdechantin oder dem Domdechanten und den Domherrinnen und Domherren.

(2) Die Domdechantin oder der Domdechant ist Pfarrerin oder Pfarrer. Sie oder er wird von der Kirchenleitung ernannt; ihr oder sein Amt kann mit einem anderen kirchlichen Amt verbunden werden. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 kann auch die Bischöfin oder der Bischof mit dem Amt der Domdechantin oder des Domdechanten betraut werden.

(3) Domherrinnen oder Domherren sind:

- a) die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars beim Domstift Brandenburg als residierende Domherrin oder residierender Domherr,
- b) mindestens zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs von der Kirchenleitung berufen werden,
- c) mindestens vier um die Evangelische Kirche besonders verdiente Persönlichkeiten, die von der Kirchenleitung auf Lebenszeit zu Ehrendomherrinnen oder Ehrendomherren ernannt werden.

(4) Die Ämter der unter 3 b genannten Domherrinnen oder Domherren können mit Pfarrämtern des Kirchenkreises Brandenburg oder mit anderen kirchlichen Ämtern, die mit der Stadt Brandenburg in Verbindung stehen, verbunden werden (residierende Domherrinnen oder residierende Domherren). In diesem Fall endet das Domherrenamt mit der Beendigung jenes anderen Amtes.

(5) Für die Leitung und Verwaltung des Domstifts wählt die Kirchenleitung nach Anhörung des Domkapitels die Kuratorin oder den Kurator. Ihre oder seine Bestellung erfolgt auf Widerruf. Die Kuratorin oder der Kurator nimmt an den Sitzungen des Domkapitels mit beratender Stimme teil; im Einzelfall kann das Domkapitel ohne sie oder ihn tagen.

(6) Sofern die Kuratorin oder der Kurator nicht aus einem anderen Amt Einkünfte in der Höhe einer Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bezieht, kann sie oder er aus den Erträgen des Domstifts besoldet werden. Die Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren können Reise- und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Ausführungsbestimmung erhalten.

(7) Präbenden werden nicht bezahlt.

§ 5

Die Domdechantin oder der Domdechant führt den Vorsitz im Domkapitel. Sie oder er wird durch die Direktorin oder den Direktor des Predigerseminars vertreten.

§ 6

(1) Das Domkapitel tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen, bei welchem Anlass die Bischöfin oder der Bischof einen Festgottesdienst im Dom leitet und neu gewählte Mitglieder des Domkapitels in ihr Amt einführt. In dieser Sitzung, die in diesem Fall unter ihrem oder seinem Vorsitz abgehalten wird und an der eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums teilnimmt, erstatten die Domdechantin oder der Domdechant, die Kuratorin oder der Kurator und die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars Bericht über ihre Tätigkeit.

(2) Weitere Sitzungen des Kapitels finden unter dem Vorsitz der Domdechantin oder des Domdechanten statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Domdechantin oder der Domdechant hat solche Sitzungen zu berufen, wenn das Konsistorium, die Kuratorin oder der Kurator oder wenigstens drei Mitglieder des Domkapitels es beantragen.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof hat das Recht, an jeder Sitzung des Domkapitels mit beschließender Stimme teilzunehmen. Auch das Konsistorium hat regelmäßig eine Einladung zu erhalten und kann sich bei den Beratungen vertreten lassen.

(4) Das Domkapitel fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Das Domkapitel gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die Zeichnungsberechtigung für das Domstift liegt bei der Kuratorin oder bei dem Kurator. Urkunden, welche das Stift Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Domstifts von der Kuratorin oder dem Kurator unter Beidrückung des Stiftsiegels zu vollziehen.

(2) Die Kuratorin oder der Kurator kann gemeinsam mit der Domdechantin oder dem Domdechanten weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Zeichnungsberechtigung erteilen.

§ 8

(1) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift nach den Weisungen des Domkapitels.

(2) Der Beschlussfassung des Domkapitels unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Haushaltsplans oder Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Entlastung der Kuratorin oder des Kurators bezüglich der Jahresrechnung,
- b) die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,
- d) die Veräußerung, Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere alle baulichen Veränderungen am Domgebäude,
- e) die Bestimmung über die Verwendung des Stiftsvermögens,
- f) die Anstellung von Beamtinnen oder Beamten und Angestellten, wenn die Anstellung auf Lebenszeit oder mit einer Kündigungsfrist von länger als einem Vierteljahr erfolgt,
- g) die Regelung der Vertretung der Kuratorin oder des Kurators im Verhinderungsfall; die Kirchenleitung ist darüber zu informieren.

§ 9

(1) Die in § 8 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und f) der Beschlussfassung durch das Domkapitel vorbehaltenen Entschlüsse dürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Konsistorium. Das Konsistorium erhält die Berichte der Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach ihrer Erstellung zur Kenntnis.

(2) Beschlüsse über die Veräußerung und Belastung des Domstiftsvermögens sowie über die Veräußerung, Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bedürfen außerdem der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

§ 10

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946*) in Kraft; zu gleicher Zeit tritt die bisherige Satzung des Domstifts außer Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen gelten als aufgehoben.

(2) Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Domkapitel.

*) Dieses Datum bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Satzung.

Berlin, den 30. August 2002

Az. 6.3/4602-1(456)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –

Dr. Wolfgang H u b e r

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2003

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2003 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit (9. März 2003)
Karfreitag (12. April 2003)
Erntedankfest (5. Oktober 2003)
1. Advent (30. November 2003)
Heiligabend (24. Dezember 2003)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (9. März 2003)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2003 entsprechend vorzumerken.

Berlin, den 4. Oktober 2002

Az. 1121-2

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

URKUNDE

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit, Kirchenkreis Pankow

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Pankow am 16. März 2002 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Pankow wird eine Pfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Berlin, den 16. März 2002

Kreissynode des
Kirchenkreises Pankow
– Der Vorsitzende –

(L. S.)

Andreas E h r k e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. September 2002

Az. 2029-4(25)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 26. August 2002
Az.: 1252-3 (10.9)

Die Patmos-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE PATMOS-KIRCHENGEMEINDE
IN BERLIN“



2. Konsistorium Berlin, den 26. August 2002
Az.: 1252-3 (9.29)

Die Evangelische Weinbergkirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE WEINBERGKIRCHENGEMEINDE“



3. Konsistorium Berlin, den 2. September 2002
Az.: 1252-3 (716.27)

Die Evangelische Kirchengemeinde Mertensdorf, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MERTENS DORF“



4. Konsistorium Berlin, den 23. September 2002
Az.: 1252-3 (706.04)

Die Evangelische Kirchengemeinde Dahme/Mark, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DAHME/MARK“



5. Konsistorium Berlin, den 23. September 2002
Az.: 1252-3 (711.41)

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedland-Niewisch, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
FRIEDLAND-NIEWISCH“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Laurentius-Kirchengemeinde und der ehemaligen Kirchengemeinde Pichelsdorf, beide Kirchenkreis Spandau, mit den Umschriften: „EVANG. LAURENTIUS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-SPANDAU“ und „Evang. Kirchengemeinde Berlin-Spandau-Pichelsdorf“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Hoffnungs-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, mit der Umschrift „EV. HOFFNUNGSKIRCHENGEMEINDE BERLIN-NEU-TEGEL“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Buckow, Grabow, Lockstädt, Mansfeld, Mertensdorf, Silmersdorf und Triglitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit den Umschriften: „SIEGEL DER KIRCHE ZU BUCKOW“, „SIEGEL DER KIRCHE ZU GRABOW“, „KIRCHENGEMEINDE LOCKSTÄDT“, „KIRCHENGEMEINDE MANSFELD“, „KIRCHENSIEGEL MERTENSDORF“, „SIEGEL DER KIRCHE ZU SILMERSDORF“ und „KIRCHENSIEGEL VON TRIGLITZ“ wurden außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dahme, Niendorf und Rietdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit den Umschriften: „Evangelische Kirchengemeinde Dahme (M.) 1. Pfarre“, „Evangelische Kirchengemeinde Dahme (M.) 2. Pfarre“, „Evangelische Kirchengemeinde Dahme (M.) Küsterei“, „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE NIENDORF“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RIETDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
5. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Friedland und Niewisch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften: „Evangelische Kirchengemeinde Friedland N.L.“, „GOTT DER HERR IST SONNE UND SCHILD; NIEWISCH; KIRCHENSIEGEL“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wusterhausen, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab November 2002 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Wusterhausen ist eine kleine Stadt nördlich Berlins in reizvoller Umgebung. Es sind 6 Predigtstätten mit ca. 1.400 Gemeindegliedern zu betreuen.

In Wusterhausen gibt es die traditionelle Gemeindegemeinschaft, eine rege Junge Gemeinde, intensive Christenlehrearbeit, einen Kirchenchor und viele ehrenamtliche Mitarbeit. Die Gemeinde ist für neue Akzente, z. B. Familiengottesdienste, offen.

In der Region ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (100 %) ausgeschrieben.

Im Kirchenkreis gibt es vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter der besonderen Berücksichtigung der Begabungen und Wünsche der Bewerberin oder des Bewerbers um die Pfarrstelle.

Ein Gemeindezentrum ist vorhanden.

Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung und wird baulich den Erfordernissen angepasst.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates, Herr Karl-Friedrich Schütte, Telefon: 03 39 79/1 34 89, oder Superintendent Joachim Harder, Kyritz, Telefon: 03 39 71/23 73.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde in Potsdam ist ab 1. Januar 2003 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde im Süden Potsdams mit ca. 2.100 Gemeindegliedern ist in regionaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bergholz-Rehbrücke verbunden. Die pfarramtlichen Dienste in der Region werden gemeinsam wahrgenommen.

Es gibt ein vielfältiges und buntes Gemeindeleben, in das sich viele Gemeindeglieder ehrenamtlich einbringen. Zu der Gemeinde gehört ein Kindergarten.

Die Gemeinde erwartet die Förderung des lebendigen und offenen Gemeindelebens, Impulse für gemeinsame Aktivitäten und die Unterstützung der fruchtbaren Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu gehört die gute Zusammenarbeit mit der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle (80 % Dienstumfang), mit der Pfarrerin von Bergholz-Rehbrücke (50 % Dienstumfang) und mit der Katechetin der Region.

Beide Gemeinden wünschen sich dafür eine aufgeschlossene engagierte Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen engagierten Seelsorger, die oder der auf die Menschen zuzugehen vermag, gerne im Team zusammenarbeitet und insgesamt Freude an der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben hat. Erwartet wird die Erteilung von zwei Wochenstunden Religionsunterricht.

Eine Pfarrdienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Der Gemeindegemeinschaftsrat ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Alle Gemeindeglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute, fruchtbare Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Eva Felsmann (Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates), Telefon: 03 31/81 51 95, und Superintendent Bertram Althausen, Telefon: 03 31/90 11 69.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist ab 1. Januar 2003 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 5.900 Gemeindeglieder und wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der neben den anteiligen üb-

lichen Gemeindeaufgaben einen Schwerpunkt auf die Jugendarbeit legt (Nachkonfirmandinnen und -konfirmanden, Jugendgruppen, Jugendgottesdienst). Die Fähigkeit zur geschwisterlichen Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vorausgesetzt.

Eine Pfarrdienstwohnung steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet jedoch, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die nächste freierwerdende Dienstwohnung bezieht.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinschaftsrat der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waidmannslust, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab 1. Januar 2003 durch Gemeindegewahl mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Im Dienstumfang ist eine kreiskirchliche Beauftragung eingeschlossen.

Die Gemeinde hat ca. 2.000 Gemeindeglieder und wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der engagiert und teamfähig ist, sowohl für traditionelle als auch für neue Formen der Gemeindegemeinschaft offen ist, die Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit als Schwerpunkte versteht und Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste (z. B. Familiengottesdienste) hat. Die Kirchenmusik spielt im Gemeindeleben eine große Rolle. Ein Besuchsdienst befindet sich im Aufbau. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gemeindegemeinschaftsrat erwartet.

Eine geräumige Pfarrwohnung steht ab Herbst 2004 zur Verfügung.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinschaftsrat der Kirchengemeinde Waidmannslust über die Superintendentur des Kirchenkreises Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle des künftigen Pfarrsprengels Potsdam-Nord ist ab 1. Februar 2003 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen. Zu dem pfarramtlichen Verantwortungsbereich gehören die Kirchengemeinden Bornim, Bornstedt, Eiche, Golm, Grube und die Pfingstkirchengemeinde.

In den Gemeinden im Norden Potsdams mit ca. 3.400 Gemeindegliedern gibt es ein vielfältiges und buntes Gemeindeleben, in das sich viele Gemeindeglieder ehrenamtlich und eigenverantwortlich einbringen. Die Gemeindegemeinschaftsräte sind es gewohnt, selbstständig zu arbeiten. Eine besondere Herausforderung in dem Zuzugsgebiet Potsdams stellt die Mischung von Menschen aus dem Osten und aus dem Westen dar.

Im künftigen Pfarrsprengel wird es eine weitere pfarramtliche Tätigkeit mit 35 % Dienstumfang geben; diese ist mit einer Schulpfarrstelle gekoppelt. Außerdem gibt es zwei Katechetinnen (mit 56 % und 20 % Dienstumfang) und einen Kantor (mit 100 % Dienstumfang) sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Verwaltung.

Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen Seelsorger, die oder der auf die Menschen zugeht, gerne im Team zusammenarbeitet, Ehrenamtliche zu begleiten vermag, die Kinder- und Jugendarbeit fördert, Kontakte zu älteren Gemeindegliedern herstellt und mit Lust und Engagement Gemeinde baut. Erwartet wird die Erteilung von 2 Wochenstunden Religionsunterricht.

Eine Dienstwohnung steht in der Pfingstkirchengemeinde zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Elisabeth von Goldbeck (Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Pflingstkirchengemeinde), Telefon: 03 31/2 70 48 86, und Superintendent Bertram Althausen, Telefon: 03 31/90 11 69.

Bewerbungen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes sind erbeten an die Gemeindegemeinderäte über die Superintendentur des Kirchenkreises Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

6. Die 42. landeskirchliche Schulpfarrstelle in der Region Caputh (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Potsdam) ist möglichst zum 1. Februar 2003 zu besetzen.

Die Stelle hat einen Dienstumfang von 50 %; es besteht die Möglichkeit einer Erhöhung des Dienstumfangs auf 65 %. Neben der Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 12 bzw. 16 Wochenstunden können der SchulpfarrerIn oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, Hilfestellung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erteilung von Religionsunterricht, Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und in den Kirchenkreisen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Mit der Schulpfarrstelle ist die Verwaltung einer Pfarrstelle des künftigen Pfarrsprengels Potsdam-Nord mit einem Dienstumfang von 35 % verbunden. Zum Verantwortungsbereich gehören die Kirchengemeinden Bornim, Bornstedt, Eiche, Golm, Grube und die Pflingstkirchengemeinde. In diesen Gemeinden mit ca. 3.400 Gemeindegliedern gibt es ein vielfältiges Gemeindeleben, in das sich viele Gemeindeglieder ehrenamtlich und eigenverantwortlich einbringen. Die Gemeindegemeinderäte sind gewohnt, selbständig zu arbeiten. Eine besondere Herausforderung im Zuzugsgebiet Potsdams stellt die Mischung von Menschen aus dem Osten und aus dem Westen dar. Im künftigen Pfarrsprengel gibt es eine weitere Pfarrstelle mit 100 %, zwei Katechetinnen (mit 56 % und 20 % Dienstumfang), einen Kantor (mit 100 % Dienstumfang) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung. Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen Seelsorger, die oder der auf die Menschen zugeht, gern im Team arbeitet, Ehrenamtliche zu begleiten vermag und mit Lust und Engagement Gemeinde baut.

Auskünfte erteilen die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Potsdam, Frau Dr. Dagmar Kunz, Telefon: 03 31/90 11 96, sowie Superintendent Bertram Althausen, Telefon: 03 31/90 11 69.

Bewerbungen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes sind erbeten an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

In Kyritz leben etwa 9.000 Menschen, von denen etwa 2.000 zur Gemeinde gehören. Im Ort sind alle Schulformen vorhanden, im 30 km entfernten Neuruppin gibt es ein evangelisches Gymnasium.

Zur Pfarrstelle gehören noch zwei kleine Dorfgemeinden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, mit Engagement die vielfältigen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Lehre wahrzunehmen. Schwerpunkte liegen in der Altenarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit (zusammen mit dem CVJM Kyritz) und in der Partnerschaftspflege. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Seite.

Ein geräumiges Pfarrhaus im Stadtzentrum steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau G. Brust, Telefon: 03 39 71/7 23 65 oder Superintendent J. Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 73.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mittenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab 1. Januar 2003 durch Gemeindegewahl mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel, in dem ca. 4.600 Menschen leben, gehören die Kirchengemeinden Mittenwalde, Ragow, Telz und Gallun mit ca. 1.500 Gemeindegliedern. Dienstsitz des Pfarrers ist Mittenwalde, der langjährige Wirkungsort Paul Gerhards. Der Pfarrsprengel mit seinen drei Predigtstätten liegt im Süden Berlins, ungefähr 10 km von Königs Wusterhausen entfernt. Er verfügt über zwei Kirchen und zwei Gemeindehäuser, wobei das Mittenwalder Gemeindehaus, in dem sich auch die Pfarrwohnung befindet, derzeit umfassend saniert wird. Die Pfarrwohnung ist bis zum Ende ihrer Sanierung nicht bewohnbar.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Arbeit in einer Kleinstadt- bzw. Dorfgemeinde,
- offen auf Menschen zugehen kann und mit den fast ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team arbeiten möchte,
- sich in die bodenständigen und gewachsenen Strukturen einfügen kann und von dort aus mit neuen Ideen am Aufbau der Gemeinde mitwirkt,
- die vorhandenen Gemeindeaktivitäten pflegt und weiterentwickelt,
- Mut und Kraft hat, die umfassenden Bauaktivitäten, die in näherer Zukunft anstehen, zu begleiten und zu fördern.

Am Ort befindet sich eine Grundschule. Weiterführende Schulen gibt es im Umkreis von ca. 10 km.

Auskünfte erteilt die Superintendentur Zossen, Telefon: 0 33 77/33 56–10 und –33.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels Mittenwalde über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5–6, 15806 Zossen.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg, ist durch Gemeindegewahl ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier selbständige Kirchengemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen: Ketzür (Butzow, Gortz), Päwesin (Bagow, Riewend), Roskow, Weseram. Die Gottesdienste finden in den Hauptgemeinden vierzehntägig statt, in den Ortsteilen monatlich.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ideal wäre dieser Pfarrsprengel für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern, die sich in einem großen Pfarrhaus mit Garten wohl fühlen könnten. Der Ort verfügt über einen Kindergarten, in Roskow ist eine Grund- und Gesamtschule, in der Stadt Brandenburg sind mehrere Gymnasien.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit,
- die seelsorgerliche Begleitung von Menschen und Besuchsdienst übernimmt,

- Senioren- und Gesprächskreise für entsprechende Altersgruppen mitorganisiert.

Auskünfte erteilen Pfarrer i. R. Gunkel, Pfarramt Pāwesin, Telefon: 03 38 38/4 02 26, Frau Corina Krause, Telefon: 0 33 81/52 41 14 oder Superintendent Schalinski, Brandenburg, Telefon: 0 33 81/22 44 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Pāwesin über die Superintendentur Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14776 Brandenburg.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sieversdorf, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier Predigtstätten und weitere Ortsteile.

Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Lehre und Gemeindeleitung wünschen sich die Gemeinden eine gute Zusammenarbeit mit den dort tätigen (ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit den Gemeindekirchenräten, Engagement im Besuchsdienst und die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht.

Ein Pfarrhaus ist vorhanden; in den beiden Hauptorten befinden sich sehr gut ausgebaute Gemeinderäume.

Auskünfte erteilen Vakanzerwalter Pf. Brückner, 16845 Zernitz, Telefon: 03 39 73/5 02 98 und Herr Superintendent Joachim Harder, 16866 Kyritz, Telefon: 033971/72373.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sieversdorf über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

*

Ausschreibung von Beauftragten-Stellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Neukölln und Berlin Steglitz-Zehlendorf

In den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin sind Stellen der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Neukölln zum 1. Februar 2003 und Steglitz-Zehlendorf zum 1. März 2003 zu besetzen.

Religionslehrerinnen/Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen/Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation und Theologinnen/Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis zum 30. November 2002 bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen, staatlichen und privaten Stellen. Zu ihren Aufgaben gehört die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -lehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört zum Dienst der Beauftragten.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder Pfarrbesoldung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Evangelisches Zentrum, z. Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter Telefon: (0 30) 2 43 44-3 44 erteilt.

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Der Kirchenkreis sucht eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die bestehende kirchenmusikalische Arbeit fortführt und ausbaut, aber auch Neues beginnt und gleichzeitig die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis begleitet, motiviert und fortbildet.

Hauptinsatzort ist Senftenberg.

Zu den Aufgaben gehören dort:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Feste und Amtshandlungen,
- Wiederaufbau des Chores der Kirchengemeinde,
- Chorleitung des ökumenischen Chores (übergemeindlich) und
- Organisation von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Es steht eine dreimanualige Eule-Orgel zur Verfügung.

Eine genaue Dienstbeschreibung wird gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber entwickelt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Eine Stellenteilung bei Bewerbung eines Ehepaares wird gern gesehen.

Senftenberg liegt am Senftenberger See und ist im Sommer Urlaubszentrum. Am Ort sind alle Schultypen vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 10. Januar 2003 an die Superintendentur des Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Hauptstraße 46, 03116 Drebkau erbeten.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Moogk, Telefon: 03 56 02/ 2 35 85, E-mail: suptur.drebkau@web.de.

*

Stellenangebot

Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist ab 1. Januar 2003 eine landeskirchliche Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen.

Folgende Aufgaben warten auf die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber:

1. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Kindern
2. Verantwortung der Arbeit mit Konfirmanden in der Landeskirche
3. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Jugendlichen
4. Leitung des Provinzialpfarramtes für Kinder- und Jugendarbeit

Vorausgesetzt werden mehrjährige Gemeindepraxis und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. 11. 2002 zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Postfach 30 03 34, 02808 Görlitz.

Für Rückfragen stehen zu Verfügung:

Landesjugendpfarrer Ulrich Wollstadt, Muskauer Str. 32, 02956 Rietschen, Telefon: 03 57 72/ 4 02 59 oder 03 57 72/4 02 95, E-Mail: ulrich.wollstadt@t-online.de und Oberkonsistorialrat Dr. Hans-Jochen Kühne - Konsistorium -, Telefon: 0 35 81/7 44-2 59, Fax: 0 35 81/7 44-2 99, E-Mail: konsistorium@eksol.de.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Angebot der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über 100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2003

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266,- € bis 336,- € gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 22. November 2002 vorliegen.

